

76. Besteht der äußere Tatbestand der Untreue nur in einer mangelhaften Buchführung, ohne daß der Fehlbetrag unterschlagen oder veruntreut wird, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob auch der innere Tatbestand dieses Vergehens vorliegt.

III. S t r a f f e n a t. Urt. v. 18. Oktober 1943 g. C. 3 D 372/43.

I. Landgericht Erfurt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte hatte als Bezirksgeschäftsführer der F., eines eingetragenen Vereins, über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Bücher aber so unordentlich und unvollständig geführt, daß sie keinen Überblick über seine Kassengeschäfte gewährten. Daß er dabei in Bereicherungsabsicht gehandelt hätte, hat das LG. nicht feststellen können. Eine Kassenprüfung ergab zu Anfang des Jahres 1939 einen buchmäßigen Fehlbetrag von mehreren Tausend Reichsmark. Er konnte zwar im Laufe des Strafverfahrens bis auf einen Rest von 716,73 RM. aufgeklärt werden, aber nur mit Hilfe eines Sachverständigen und in monatelanger Arbeit. Das LG. geht daher mit Recht davon aus, die von dem Angeklagten geführten Bücher hätten kein richtiges Bild über die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und seinem Auftraggeber gegeben, so daß diesem die Übersicht über seine Rechte und Pflichten, also über seinen wahren Vermögensstand, unmöglich gemacht worden sei. Die Vermögensgefährdung, die darin liegt, enthält, wie das LG. zutreffend angenommen hat, einen Vermögens n a c h t e i l i. C. des § 266 StGB. Der äußere Tatbestand der Untreue ist damit gegeben.

Zum inneren Tatbestande nimmt das LG. an, der Angeklagte habe mit bedingtem Vorsatze gehandelt. Er sei sich auf

Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten bewußt gewesen, daß seine nachlässige Buchführung eine solche Unklarheit über die Vermögensverhältnisse seines Auftraggebers zur Folge haben werde, und habe das „in Kauf genommen“. Daß er in Bereicherungsabsicht gehandelt habe, nimmt es, wie bereits erwähnt, nicht an.

Die Erwägungen, auf Grund deren das LG. diesen bedingten Vorsatz des Angeklagten festgestellt hat, beruhen möglicherweise auf einem Rechtsirrtum. Wenn die Untreue nur in einer mangelhaften Buchführung, nicht auch in einer Unterschlagung oder Veruntreuung des Fehlbetrages liegt, sind an den inneren Tatbestand besonders strenge Anforderungen zu stellen. Auch beim bedingten Vorsatz muß der Täter den Erfolg wollen. Der Ausdruck „in Kauf nehmen“, den das LG. braucht, ist gleichbedeutend mit „billigen“. Wie es im Urteil ausführt, sind die Mängel in der Buchführung des Angeklagten auf seine Überlastung mit Arbeit zurückzuführen, die Ende des Jahres 1937 oder Anfang des Jahres 1938 eingeseht hat. Er hat auch einige Zeit später dem Hauptgeschäftsführer des Vereins mitgeteilt, er habe den Überblick über die ihm anvertraute Kasse verloren. Nach den Feststellungen des LG. hat ihn dieser „beruhigt und spätere Klärung der Dinge“ in Aussicht gestellt. Bei dieser Sachlage bedarf die Annahme, der Angeklagte habe den mit seiner unordentlichen Buchführung verbundenen Erfolg gebilligt, näherer Begründung. Bei der Untreue muß der Täter das Bewußtsein haben, gegen die ihm auferlegte Treupflicht zu verstoßen. Der Angestellte, der dem Geschäftsherrn mitteilt, daß er wegen besonderer Umstände nicht mehr fähig oder in der Lage sei, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsmäßig zu besorgen, wird dieses Bewußtsein in der Regel dann nicht haben, wenn er den Auftrag ausführt, trotzdem im bisherigen Umfang weiterzuarbeiten, auch wenn er dabei Nachteile für seinen Auftraggeber voraussieht. Er wird in diesem Falle den nachteiligen Erfolg seines Handelns nicht billigen. Ob sich die Sachlage für den Angeklagten auf Grund seiner Aussprache mit dem Hauptgeschäftsführer des Vereins so darstellt, bedarf noch der Klarstellung. Die Feststellungen, die das LG. darüber bisher getroffen hat, reichen für eine abschließende Beurteilung nicht aus.

Das Urteil ist daher aufzuheben.